



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München

Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

Mit Zustellungsurkunde

DB Netz AG
I.NIM Großprojekte 2. S-Bahn-Stammstrecke
München
Arnulfstraße 25-27
80335 München

Bearbeitung: Ralf Termer
Telefon: +49 (89) 54856-117
Telefax: +49 (89) 54856-9699
E-Mail: TermerR@eba.bund.de
Sb1-mue-nrb@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 12.01.2024
EVH-Nummer: 3500273

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
65117-651pä/009-2023#019

Betreff: Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 AEG für das Vorhaben „2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss Integrierte Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) betreffend die Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9) (Änderung bauzeitlicher Zugang U4/U5)“, Bahn-km 105,600 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft in München
Bezug: Ihr Antrag vom 21.07.2023, Az. I.NIM
Anlagen: Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 12.01.2024, Az. 651pä/009-2023#019

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Ausfertigung des oben genannten Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung wird Ihnen hiermit zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Eine Ausfertigung des festgestellten Plans geht Ihnen mit getrennter Post zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Termer

Hausanschrift:
Arnulfstraße 9/11, 80335 München
Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0
Fax-Nr. +49 (89) 54856-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Ausfertigung



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München**

**Az. 651pä/009-2023#019
Datum: 12.01.2024**

Planfeststellungsbeschluss

**zur 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 29.06.2022, Az.: 51pä/006-2020#026, Integrierte Gesamtlösung
Hauptbahnhof München (bestehend aus: 5. Planänderung PFA 1
2.S-Bahn-Stammstrecke, Vorhaltemaßnahme Neubau
Empfangsgebäude, Vorhaltemaßnahme Stationsbauwerk U9)**

gemäß § 18 Abs. 1 AEG, § 28 Abs. 1 PBefG, § 76 Abs. 3 VwVfG

**„2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss Integrierte
Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) betreffend die
Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9)
(Änderung bauzeitlicher Zugang U4/U5)“**

in der Landeshauptstadt München

Bahn-km 105,600

**der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring
Bft**

Vorhabenträgerin:

DB InfraGO AG, Großprojekt 2.SBSS, Arnulfstraße 25-27, 80335 München

DB Energie GmbH, vertr.d.d. InfraGO AG

LH München, vertr.d.d.Stadtwerke München GmbH, beide vertr.d.d.InfraGO AG

Inhaltsverzeichnis

- A. Verfügender Teil 4
 - A.1 Feststellung des Plans 4
 - A.2 Planunterlagen 5
 - A.3 Besondere Entscheidungen 6
 - A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen..... 6
 - A.3.2 Konzentrationswirkung 9
 - A.4 Nebenbestimmungen 9
 - A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz: Gewässerbenutzung..... 9
 - A.4.2 Stadtplanung10
 - A.4.3 Baubedingte Lärmimmissionen10
 - A.4.4 Brand- und Katastrophenschutz11
 - A.4.5 Verkehrsanlagen SWM Mobilität11
 - A.4.6 Münchner Stadtentwässerung (MSE).....12
 - A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge12
 - A.6 Sofortige Vollziehung12
 - A.7 Gebühr und Auslagen13
- B. Begründung14
 - B.1 Sachverhalt14
 - B.1.1 Gegenstand der Planänderung14
 - B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens14
 - B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung.....16
 - B.2.1 Rechtsgrundlage16
 - B.2.2 Zuständigkeit.....16
 - B.3 Umweltverträglichkeit17
 - B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens17
 - B.4.1 Planrechtfertigung, Variantenwahl.....17
 - B.4.2 Wasserhaushalt18
 - B.4.3 Stadtplanung20
 - B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Gebiets- und Artenschutz.....20
 - B.4.5 Immissionsschutz, Baulärm.....21
 - B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz21
 - B.4.7 Denkmalschutz.....21
 - B.4.8 Brand- und Katastrophenschutz22
 - B.4.9 Verkehrsanlagen SWM Mobilität, Technische Aufsichtsbehörde23
 - B.4.10 Münchner Stadtentwässerung (MSE)33
 - B.4.11 Straßenverkehr34
 - B.4.12 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter36

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben
„2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss Integrierte Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) betreffend die
Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9) (Änderung bauzeitlicher Zugang U4/U5)“, Bahn-km 105,600 der
Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, Az. 651pä/009-2023#019, vom 12.01.2024

| | | |
|-----|---|----|
| B.5 | Gesamtabwägung | 36 |
| B.6 | Sofortige Vollziehung | 36 |
| B.7 | Entscheidung über Gebühr und Auslagen | 36 |
| C. | Rechtsbehelfsbelehrung | 38 |

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin, vormals DB Netz AG, I.NIM Großprojekte 2. S-Bahn-Stammstrecke München) auch als Vertreterin von DB Energie GmbH und Landeshauptstadt München erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. § 78, § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss Integrierte Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) betreffend die Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9) (Änderung bauzeitlicher Zugang U4/U5)“ in der Landeshauptstadt München, Bahn-km 105,600 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Rahmen der Vorhaltemaßnahme U9 der bauzeitliche Zugang zur bestehenden U4/U5 auf Seiten der Bayerstraße mit im Wesentlichen folgenden Maßnahmen:

- Erstellung einer Bohrpfahlwand
- Teilweiser Abbruch des bestehenden Bunkers
- Erstellung des bauzeitlichen Zugangs zur U4/U5 als Rohbaukörper
- Herstellen einer Lärmschutzwand und zeitweilige Einhausung des Baubereichs

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben
 „2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss Integrierte Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) betreffend die
 Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9) (Änderung bauzeitlicher Zugang U4/U5)“, Bahn-km 105,600 der
 Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, Az. 651pä/009-2023#019, vom 12.01.2024

- Rückbau des bauzeitlichen Zugangs nach Rückbau des Interimsbahnhofs
- Herstellung einer weiteren Fußgängerfurt

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2022 festgestellten Planunterlagen.

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|-----------|--|---|
| 1 | Erläuterungsbericht zur 2.Planänderung IGL Planungsstand 20.12.2023, 9 Seiten | ergänzt Unterlage 1; festgestellt |
| 2 | Bauwerksverzeichnis zur 2.Planänderung IGL Planungsstrand 22.12.2023, 1 Seite | ergänzt Unterlage 2; festgestellt |
| 4.8 I | Lageplan Planungsstand: 18.12.2023, Maßstab 1 : 1000 | ersetzt Unterlage 4.8H; festgestellt |
| 9.2.4 E | Grundriss Ebene -1 Station Hp Hauptbahnhof Bp (Sperrengeschoss) Planungsstand: 04.05.2023, Maßstab 1 : 500 | ersetzt Unterlage 9.2.4D; festgestellt |
| 9.2.19 A | Grundriss Ebene -Z Hp Hauptbahnhof Bahnhofplatz Planungsstand: 04.05.2023, Maßstab 1 : 500 | ersetzt Unterlage 9.2.19; festgestellt |
| 9.2.21 C | Bauzeitliche Maßnahmen (Grundriss) Hp Hauptbahnhof Bahnhofplatz, Planungsstand: 18.12.2023, Maßstab 1 : 500 | ersetzt Unterlage 9.2.21A; festgestellt |
| 11.2.6H | Spartenplan Planungsstand: 09.01.2024, Maßstab 1 : 500 | ersetzt Unterlage 11.2.6G; festgestellt |
| 14.2.8 C | Verkehrsführung Bayerstraße (Bauphase 1) Planungsstand: 18.12.2023, Maßstab 1 : 500 | ersetzt Unterlage 14.2.8A; festgestellt |
| 18.1 E | Erläuterungsbericht Ingenieurgeologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft Planungsstand 26.07.2023, 6 Seiten nebst Anlage 4.15 Berechnungen Restwassererhaltung | ersetzt Unterlage 18.1D; zur Information |
| 19.5.1 E | Ergänzende Schalltechnische Untersuchung zum | ersetzt |

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben „2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss Integrierte Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) betreffend die Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9) (Änderung bauzeitlicher Zugang U4/U5)“, Bahn-km 105,600 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, Az. 651pä/009-2023#019, vom 12.01.2024

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|-----------|--|------------------------------------|
| | Baulärm, Planungsstand 21.07.2023, 63 Seiten nebst Anhang 124 Seiten | Unterlage 19.5.1D; zur Information |

Nachträgliche Änderungen (1.Tektur) sind farblich gekennzeichnet.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG erteilt auf Flurstück 6856, Gemarkung Sektion 4 München, Strecke 5547, km 105,600.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Entnahme von Grundwasser im Rahmen der Errichtung der Baugrubenumschließung mittels überschnittener Bohrfahlwand für die Herstellung des bauzeitlichen Zugangs U4/U5.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus der Baugrube:

| Bauwerk | V_{max} [l/s] | V [l/s] | Dauer Tage [d] | Wassermenge [m³] |
|-------------------------------|--------------------|------------|-------------------|---------------------|
| Bauzeitlicher Zugang U4/U5 | 0,6 | 0,6 | 180 | 8.800 |

Das Ableiten von Grundwasser erfolgt in den MSE-Kanal.

Koordinaten der Entnahmestellen nach UTM 32N/ETRS89:

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben
2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss Integrierte Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) betreffend die
Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9) (Änderung bauzeitlicher Zugang U4/U5), Bahn-km 105,600 der
Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, Az. 651pä/009-2023#019, vom 12.01.2024

| Lfd. Nr. | Bezeichnung | Entnahmestelle | |
|----------|-------------|----------------|----------|
| | | Rechtswert | Hochwert |
| 1 | * | * | * |

*Fehlende Angaben sind zu ergänzen

Die fehlenden Angaben sind unverzüglich durch Meldung an das Eisenbahn-Bundesamt zu ergänzen.

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis wird befristet auf 10 Jahre, beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung.

4. Nebenbestimmungen

- a. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
- b. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
- c. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
- d. Auslaufendes Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.
- e. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
- f. Zur Erfassung des gefördert Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.

- g. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m³) umgehend anzuzeigen.
- h. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln.
- i. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m³) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.

Bei Ableitung von Grundwasser in Kanalisation:

- j. Eine Versickerung des aus der Baugrube anfallenden Grundwassers vor Ort ist nicht zu lässig.
- k. Falls nach kommunalem Satzungsrecht erforderlich, ist die Einleitung des Grundwassers in die Schmutzwasserkanalisation mit der Stadt München abzustimmen.

5. Hinweise

- a. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- b. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
- c. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
- d. Nachbarschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Ausführung der Versickerungsanlage/Abwassereinleitung bauseits zu prüfen.
Schadensersatzansprüche für nicht auszuschließende Vernässungen/Überschwemmungen von unterhalb gelegenen Grundstücken – insbesondere bei Überlastung der Anlage – können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben „2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss Integrierte Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) betreffend die Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9) (Änderung bauzeitlicher Zugang U4/U5)“, Bahn-km 105,600 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, Az. 651pä/009-2023#019, vom 12.01.2024

- e. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz: Gewässerbenutzung

- a. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen bei Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.
- b. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich, alllastenverdächtige Bereiche (z.B. künstliche Auffüllungen, Bodenverunreinigungen) oder Auffälligkeiten im Grundwasser festgestellt werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Eisenbahn Bundesamt sowie die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
- c. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
- d. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohrpfähle, Spundwände, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
- e. Wasserhaltung

- aa. Beginn und Beendigung der Baumaßnahme und voraussichtlicher Beginn der Wasserhaltung sind dem Referat für Klima- und Umweltschutz (wasserrecht.rku@muenchen.de) und dem Wasserwirtschaftsamt München (poststelle@wwa-m.bayern.de) spätestens eine Woche vor Beginn bzw. nach Beendigung anzuzeigen.
- bb. Die Fördermenge ist durch eine Wasseruhr zu bestimmen.
- cc. Von dem bei der Wasserhaltung geförderten Grundwasser sind die gemessenen Fördermengen aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind auf der Baustelle zur jederzeitigen Einsicht vorzuhalten.

A.4.2 Stadtplanung

Der bauzeitliche Zugang nach Rückbau des Interimsbahnhofs ist so zu verschließen und der Teilabbruch des vorhandenen Bunkers so vorzunehmen, dass dies der zweckmäßigen Stadtplanung nicht entgegensteht.

A.4.3 Baubedingte Lärmimmissionen

Folgende Lärminderungsmaßnahmen gemäß Ziffer 3.2 Unterlage 19.5.1E sind umzusetzen:

- a. Lärmintensive Arbeiten nur tagsüber
- b. Beschränkung der durchschnittlichen täglichen Betriebsdauer des Großdrehbohrgeräts auf 8 Stunden am Tag
- c. Einsatz eines modernen und dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechenden Großdrehbohrgeräts mit gedämmter Kellystange und Schneckenputzer (oder technisch vergleichbar) zur Vermeidung impulshaltiger Geräusche beim Ausschütteln des Bohrwerkzeugs
- d. Beschränkung der durchschnittlichen täglichen Betriebsdauer der Seilsäge zum Abbruch der Decke auf 8 Stunden am Tag
- e. Errichtung einer temporären Abschirmungskonstruktion mit einer Höhe von 4m über GOK westlich, südlich und östlich des Abbruchbereiches (zumindest während den Arbeiten zum Abbruch der Decke)
- f. Abbruch der Bunkerinnenwände und Bunkersole unter einer Einhausung mit einer Schalldämmung von mind. 10 dB

Anderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben „2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss Integrierte Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) betreffend die Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9) (Änderung bauzeitlicher Zugang U4/U5)“, Bahn-km 105,600 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, Az. 651pä/009-2023#019, vom 12.01.2024

Anspruch auf passiven Schallschutz besetzt dem Grunde nach für die Geschosse EG, 1.OG und 2.OG des Gebäudes Bayerstraße 37.

A.4.4 Brand- und Katastrophenschutz

- a. Die Rettungswege aus der Gleishalle dürfen durch die 2.Planänderung IGL nicht beeinträchtigt oder verschlechtert werden. Das Brandschutzkonzept ist unverzüglich zu aktualisieren und mit der Branddirektion der Landeshauptstadt München und dem zuständigen Prüfer abzustimmen. Sicherstellung und Nachweis der Rettungswege aus der Gleishalle sind mit der Branddirektion abzustimmen und dieser sind vorab prüfbare Unterlagen vorzulegen.
- b. Im Hinblick auf die Änderungen an nicht zurückzubauenden Teilen des ehemaligen Bunkers sind die Anforderungen des der Planfeststellung IGL zugrundeliegenden Brandschutzkonzeptes für den Interimbahnhof weiterhin sinngemäß zu beachten.

A.4.5 Verkehrsanlagen SWM Mobilität

- a. Für vorliegend ausgelöste Bauarbeiten, die durch die Stadtwerke München GmbH (SWM Mobilität) ausgeführt werden müssen, sind dieser ausreichende Baustelleneinrichtungsflächen zur Verfügung zu stellen. Das entsprechende Baulogistikkonzept und die BE-Flächenplanung sind rechtzeitig mit SWM Mobilität abzustimmen.
- b. Im Hinblick auf den vorliegend vorgesehenen, bauzeitlichen Zugang zur U4/U5 ist im dortigen Bereich ununterbrochen ein ausreichender Zugang zur U4/U5 sicherzustellen.

Der dort bestehende Zugang darf erst entfallen, wenn der bauzeitliche Zugang ausgebaut und ausreichend funktionsfähig in Betrieb genommen ist. Dies ist mit SWM Mobilität weiter abzustimmen, insbesondere auch bezüglich des vorgesehenen Innenausbaus durch SWM Mobilität.

Der bauzeitliche Zugang darf erst wieder zurückgebaut werden, wenn im dortigen Bereich ein ausreichender, alternativer, mit SWM Mobilität abgestimmter Zugang zur Verfügung steht.

- c. Die bauzeitliche Führung der Personen- und Verkehrsströme rund um den bauzeitlichen Zugang U4/U5 ist mit SWM Mobilität weiterhin abzustimmen und der Leitfaden Barrierefreiheit bei Baustelleneinrichtungen zu berücksichtigen.

- d. Notwendige Arbeitseinstellungen im Zeitraum von Großereignissen und etwaige Flächenerweiterungen im Bereich bauzeitlicher Zugang U4/U5 sind mit SWM Mobilität abzustimmen.
- e. Die Rohbauplanung des südlichen Sperrengeschoßes (Unterlage 9.2.4E) ist im Hinblick auf die Hausanschlussräume U9 im neuen Bauwerk bauzeitlicher Zugang Bayerstraße anzupassen.
- f. In den Ausführungsplänen zur Verkehrsführung sind Schleppkurven bei den Sperrmarkierungen für den Tramgleisbereich zu berücksichtigen. Die Sperrmarkierungen sind so darzustellen, dass eindeutig nicht im Tramgleisbereich gearbeitet werden kann.
- g. Die Vorhabenträgerin hat folgenden Hinweis der Technischen Aufsichtsbehörde (Sachgebiet 31.2 - Schienen- und Seilbahnen der Regierung von Oberbayern) zu berücksichtigen: „Für den teilweise Abbruch der Außenwand der BOStrab-Betriebsanlage zur Herstellung des Durchganges ist ein Zustimmungsverfahren gem. § 60 BOStrab erforderlich. Vor der späteren Inbetriebnahme des bauzeitlichen Zugangs zur U4/ U5 sind entsprechende Nachweise gem. § 7 Abs. 9 BOStrab der TAB vorzulegen.“

A.4.6 Münchner Stadtentwässerung (MSE)

Die vorgesehene, zusätzliche Bauwassereinleitung in Kanäle der Münchner Stadtentwässerung (MSE) ist mit dieser weiter abzustimmen.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben
2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss integrierte Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) betreffend die
Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9) (Änderung bauzeitlicher Zugang U4/U5)*, Bahn-km 105,600 der
Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, Az. 651pā/009-2023#019, vom 12.01.2024

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2022, Az. 51pä/006-2020#026, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, die Planfeststellung für das Vorhaben „Integrierte Gesamtlösung Hauptbahnhof München“ (IGL), Bahn-km 104,664 bis 105,714 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft in der Landeshauptstadt München, erteilt. Die IGL ist ein Gesamtvorhaben und besteht aus drei Einzelvorhaben:

- 5. Planänderung Planfeststellungsabschnitt 1 der 2.S-Bahn-Stammstrecke (5.PÄ PFA 1)
- Vorhaltemaßnahme Neubau Empfangsgebäude (VHM NEG)
- Vorhaltemaßnahme Stationsbauwerk U9 (VHM U9)

Zur IGL erging die 1. Planänderung vom 22.11.2023 (Az. 651pä/009-2023#017).

Gegenstand der vorliegenden 2. Planänderung ist im Rahmen von Einzelmaßnahme VHM U9 der bauzeitliche Zugang zur bestehenden U4/U5 auf Seiten der Bayerstraße mit im Wesentlichen folgenden Maßnahmen:

- Erstellung einer Bohrpfahlwand
- Teilweiser Abbruch des bestehenden Bunkers
- Erstellung des bauzeitlichen Zugangs zur U4/U5 als Rohbaukörper
- Herstellen einer Lärmschutzwand und zeitweilige Einhausung des Baubereichs
- Rückbau des bauzeitlichen Zugangs nach Rückbau des Interimsbahnhofs
- Herstellung einer weiteren Fußgängerfurt

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG, I.NIM Großprojekte 2. S-Bahn-Stammstrecke München (Vorhabenträgerin) als Vertreterin von DB Netz AG, DB Station&Service AG, DB Energie GmbH und LH München (vertr.d.d. Stadtwerke München GmbH) hat mit

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben „2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss Integrierte Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) betreffend die Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9) (Änderung bauzeitlicher Zugang U4/U5)“, Bahn-km 105,600 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, Az. 651pä/009-2023#019, vom 12.01.2024

Schreiben vom 21.07.2023, Az. I.NIM, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 31.07.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Schreiben vom 22.08.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 06.10.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.09.2023, Az. 651pä/009-2023#019, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt, die Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen enthalten:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|----------|--|
| 1. | Wasserwirtschaftsamt München Stellungnahme vom 02.11.2023, Az. 1.1-3532-M-41583/2023 |
| 2. | Technische Aufsichtsbehörde, Sachgebiet 31.2 -Schienen- und Seilbahnen, Regierung von Oberbayern, Stellungnahme 06.11.2023 |
| 3. | Stadtwerke München GmbH, Ressort Mobilität, Planung U-Bahn Neubau, Stellungnahme vom 06.12.2023 |
| 4. | Landeshauptstadt München Stellungnahme vom 07.12.2023, Az. PLAN-HAI-12 |

Das Eisenbahn-Bundesamt hat den durch die Planänderung betroffenen Eigentümer von Flurstück 7293 (Gemarkung Sekt.5 München, Bayerstr.35/37 / Goethestr.1) gemäß § 28 VwVfG angehört.

Mit Schreiben vom 20.12.2023 hat die Vorhabenträgerin geänderte Unterlagen (1.Tektur) eingereicht, die zu keinen neuen oder schwerer wiegenden Beeinträchtigungen von Dritten führen.

Zum 01.01.2024 wurde die DB Station&Service AG auf die DB Netz AG verschmolzen und die Gesellschaft in DB InfraGO AG umfirmiert. Somit ist die DB InfraGO AG als Vorhabenträgerin der vorliegenden 2.Planänderung IGL Gesamtrechtsnachfolgerin von DB Netz AG und die DB Station&Service AG.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von insbesondere nur bauzeitlicher und unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, vgl. unten Ziffer B.4.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Die Einzelvorhaben 5.PÄ PFA 1 2.SBSS und VHM NEG beziehen sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberinnen InfraGO AG und DB Energie GmbH.

Genehmigungsbehörde für das Einzelvorhaben VHM U9 wäre gem. §§ 29 Abs. 1, 11 Abs. 1 PBefG grundsätzlich die Regierung von Oberbayern. Denn gem. § 4 Abs. 2 PBefG gelten auch Untergrundbahnen, wie die geplante U9, als Straßenbahnen.

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben „2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss Integrierte Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) betreffend die Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9) (Änderung bauzeitlicher Zugang U4/U5)“, Bahn-km 105,600 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, Az. 651pä/009-2023#019, vom 12.01.2024

Allerdings bestimmt § 78 Abs. 1 VwVfG für das Zusammentreffen mehrerer Vorhaben, die nur einheitlich entscheidbar sind, die Durchführung nur eines Planfeststellungsverfahrens. Die Zuständigkeit richtet sich gem. § 78 Abs. 2 VwVfG danach, welches Einzelvorhaben einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt. Dies sind vorliegend die 5.PÄ PFA 1 und die VHM NEG (siehe Ziff. B.2.2 Planfeststellungsbeschluss 29.06.2022, sodass für die VHM U9 sowie deren notwendige Folgemaßnahmen i.S.d. § 75 Abs. 1 VwVfG und Planänderungen das Eisenbahn-Bundesamt mit zuständig ist.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für die Integrierte Gesamtlösung IGL wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Für das Änderungsvorhaben war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung war keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung, Variantenwahl

Das durch diesen Bescheid geänderte Gesamtvorhaben einschließlich Einzelvorhaben VHM U9 genügt dem Gebot der Planrechtfertigung (Ziff.B.4.1 Planfeststellungsbeschluss 29.06.2023). Es entspricht den Zielsetzungen der eisen- und straßenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassenen Änderungen des bauzeitlichen Zugangs zur bestehenden U4/U5 schränken weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellen keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar:

Die Möglichkeiten zur Erstellung eines barrierefreien, bauzeitlichen Zugangs zur U4/U5 werden verbessert. Die Verpflichtungen zur Zuganganpassung im Hinblick auf eine Breite von 5m und zur reduzierten Einschränkung des Trambahn-Verkehrs (Ziff. A.5.14.15, A.5.14.16, S.38 Planfeststellungsbeschluss 29.06.2022) werden erfüllt. Qualitätseinschränkungen für die Reisenden durch den bestehenden Bunker mit geringer Deckenhöhe werden beseitigt. Der Brandschutz wird durch getrennte Personenströme von U-Bahn und Reisezentrum optimiert.

Im Hinblick auf die Variantenwahl ist keine vorzugswürdige Alternative ersichtlich.

B.4.2 Wasserhaushalt

Die mit der 2. Planänderung verbundene Bohrpfahlwand reicht über den quartären bis in den Bereich des ersten tertiären Grundwasserleiters. Die dicht ausgebildete Baugrube erfordert eine Bauwasserhaltung durch Lenzen und die Restwasserhaltung infolge von Undichtigkeiten der Bohrpfahlwand und Niederschlägen.

Das Bauwasser wird einem Kanal der Münchener Stadtentwässerung zugeführt. Grundsätzlich ist gefördertertes Grundwasser wieder zu versickern. Doch gibt es dafür aufgrund der Bautätigkeiten und der Bauwasserhaltung für den Zentralen Aufgang vor Ort keine Möglichkeit. Eine Versickerung über die zentrale Sickeranlage Richelpark wäre zwar denkbar, doch ist deren Leistungsfähigkeit bereits erreicht.

Mit der Einleitung des Grundwassers in den Kanal der Münchner Stadtentwässerung besteht daher ausnahmsweise Einverständnis. Eine Genehmigung zur Einleitung in den Kanal ist aufgrund der vorliegenden Konzentrationswirkung gem. § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG nicht zusätzlich erforderlich. Die Münchner Stadtentwässerung wurde ordnungsgemäß beteiligt (s. Ziff. B.1.2, B.4.10). Die Einleitung ist auch weiterhin mit ihr abzustimmen (Ziff. A.3.1.4.k).

Mit einem wesentlichen Grundwasseraufstau ist nicht zu rechnen. Die Grundwasserfließrichtung ist vorliegend Richtung Osten. Die Baugrube befindet sich damit im Strömungsschatten des bestehenden Bunkers und der Anlagen des Hauptbahnhofs. Da sich ein solcher auch nur auf den Bereich des Hauptbahnhofs erstrecken würde, sind keine Dritten davon betroffen. Fremdbeeinträchtigungen sind auch deshalb nicht zu erwarten.

Es kommen zwei wasserrechtliche Erlaubnisse in Betracht:

1. Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das Einbringen von Stoffen in Gewässer (Grundwasser) in Form von Bohrpfählen und der Dichtebene
2. Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser

1. Einbringen der Bohrpfähle und Dichtebene

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben
„2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss Integrierte Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) betreffend die
Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9) (Änderung bauzeitlicher Zugang U4/U5)“, Bahn-km 105,600 der
Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergrring Bft, Az. 651pä/009-2023#019, vom 12.01.2024

Für die Errichtung des bauzeitlichen Zugangs zur U4/U5 wird in einem ersten Schritt eine umschlossene Bohrpfahlwand hergestellt. Zusätzlich ist es erforderlich, eine Dichtebene unter der Sohle des bestehenden Bunkers herzustellen. Die Bohrpfähle werden in die grundwasserführende Schicht eingebunden. Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

Gemäß § 49 Abs. 1 WHG ist abweichend von § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Entsprechend dem Erläuterungsbericht Ingenieurgeologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft (Unterl.18.1E) wird durch die Herstellung des bauzeitlichen Zugangs praktisch kein zusätzlicher Grundwasseraufstau verursacht, da die zusätzlichen Wassermengen in Betracht auf die Gesamtmaßnahme unwesentlich sind. Da von keiner nachteiligen schädlichen Gewässerveränderung im Kontext der Gesamtmaßnahme auszugehen ist, ist für das Einbringen der Bohrpfähle und der Dichtebene eine Anzeige ausreichend und keine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des § 8 Abs. 1 WHG notwendig. Unter Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Ziffer A.4.1 bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

2. Grundwasserbenutzung

Im Zuge der Errichtung des Zugangs zur U4/5 ist eine Wasserhaltung notwendig. Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird, vgl. Ziffer A.3.1.

Das Wasserwirtschaftsamt München erwartet keine nachteiligen Auswirkungen. Es hat die zweckmäßigen Nebenbestimmungen gemäß Ziffer A.4.1.e vorgeschlagen und aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis geäußert.

Insgesamt ist die 2.Planänderung aus wasserrechtlicher Sicht und unter Berücksichtigung der Belange von Wasserwirtschaft und Gewässerschutz zulässig.

B.4.3 Stadtplanung

Die Landeshauptstadt München hat am 07.12.2023 Stellung genommen zu Ziffer 1.3 Erläuterungsbericht / Unterlage 1 Rückbau des bauzeitlichen Zugangs nach Rückbau des Interimsbahnhofes und Bunkerteilabbruch: *„Wir bitten zu diesem beantragten Rückbau um eine Formulierung im Erläuterungsbericht mit Perspektive hinsichtlich Umgangs mit den Bestandbauteilen und der zukünftigen Gestaltung der Oberfläche. Im Planfeststellungsbeschluss IGL wurden Regelungen mit Verweis auf den Beb.PL. Nr. 1598 und dem städtebaulichen Vertrag gefasst.*

Es wird gebeten, im Erläuterungsbericht (und Antrag) zur Wiederherstellung des südlichen Bahnhofplatzes Aussagen zum Umgang mit dem Restbunker, zur Lage der U4/U5-Zugang und Gestaltungsfindung der Oberfläche des südlichen Vorplatzes Aussagen aufzunehmen.“

Die Vorhabenträgerin erwiderte: *„Nach Rückbau des Interimsbahnhofes werden die Zugangstreppe, die beiden Rolltreppen sowie der Aufzug rückgebaut und die Oberfläche geschlossen... Zum aktuellen Planungszeitpunkt soll der restliche Bunker erhalten bleiben, eine Nachnutzung ist noch nicht bekannt.*

Die Vorhabenträger weisen darauf hin, dass die geplante Maßnahme nur bauzeitlich ist und einer langfristigen Gestaltung nicht entgegensteht. Auf einen entsprechenden Hinweis kann daher verzichtet werden.“

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Widerspruch in der Sache und hält dies in Nebenbestimmung A.4.2 fest. Insgesamt werden die stadtplanerischen Belange der Landeshauptstadt München ausreichend gewahrt.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Gebiets- und Artenschutz

Durch die 2. Planänderung IGL werden keine Umweltschutzgüter i.S.d. § 2 Abs.1 UVPG erheblich beeinträchtigt. Es sind ausschließlich bereits versiegelte Flächen betroffen. Berührt sind lediglich das Schutzgut Mensch und das Schutzgut Wasser, vgl. dazu Ziffern B.4.2, B.4.5. Insgesamt werden alle Umweltbelange ausreichend gewahrt, siehe auch Ziffer 7 Unterlage 1.

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben
2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss Integrierte Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) betreffend die
Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9) (Änderung bauzeitlicher Zugang U4/U5)*, Bahn-km 105,600 der
Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, Az. 651pä/009-2023#019, vom 12.01.2024

B.4.5 Immissionsschutz, Baulärm

Im Hinblick auf den Immissionsschutz liegt im Wesentlichen nur eine Betroffenheit durch Baulärm vor.

Die durch die 2. Planänderung IGL verursachten, bauzeitlichen Lärmimmissionen führen nach der von der VHT vorgelegten Untersuchung (ergänzte Unterl. 19.5.1E) - trotz der vorgesehenen, aktiven Schallschutzmaßnahmen (s. Ziff. A.4.3) - zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um bis zu 4 dB(A) auf bis zu 69 dB(A) am Gebäude Bayerstraße 37. Lärmintensiv sind dabei die Arbeiten zur Herstellung der Bohrpfehlwand mittels Großdrehbohrgerät (ca. 5,2 Monate Bauphase BP 100) und der Abbruch des Bestandsbunkers mittels Seilsäge, Abrisszange und Hydraulikmeißel (ca. 3 Monate BP 200). Die Arbeiten finden nur werktags zwischen 7 – 20 Uhr statt.

Für das Gebäude Bayerstraße 37 besteht aus der bestandskräftigen Planfeststellung zur IGL (Ziff. A.4.1.1.4 vom 29.06.2022 Az. 651pä/006-2020#026) bereits ein Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach wegen Richtwertüberschreitungen 1.OG und 2.OG. Dieser Anspruch erweitert sich wegen der nunmehr zu erwartenden Richtwertüberschreitungen auch auf das Erdgeschoss (s. Ziff. A.4.3).

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass für Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten, ergänzten Untersuchung. Weitere zweckmäßige, aktive Lärmschutzmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Mit o.a. ergänztem passiven Lärmschutz bleiben die Beeinträchtigungen zumutbar.

Insgesamt werden damit die Belange des Immissionsschutzes ausreichen berücksichtigt.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Entsprechend Ziffer B.4.7 des Planfeststellungsbeschlusses IGL vom 29.06.2022 bestehen weiterhin keine Bedenken.

B.4.7 Denkmalschutz

Dass Belange des Denkmalschutzes der 2. Planänderung IGL entgegenstehen könnten, ist nicht ersichtlich.

B.4.8 Brand- und Katastrophenschutz

Die Landeshauptstadt München ist in Ziffer III ihrer Stellungnahme vom 07.12.2023 Stellung auf den Brandschutz eingegangen, wie folgt.

III.1. Rettungswege aus Gleishalle: „Die Rettungswege aus der Gleishalle dürfen gegenüber dem Bestand beziehungsweise der planfestgestellten Lösung nicht beeinträchtigt oder verschlechtert werden. Auf diese Thematik wird lediglich im Erläuterungsbericht kurz eingegangen. Die dort beschriebenen Maßnahmen werden in den Plänen jedoch nicht dargestellt. Die Sicherstellung und der Nachweis der Rettungswege aus der Gleishalle ist mit der Branddirektion abzustimmen. Dazu sind vorab prüfbare Unterlagen vorzulegen (vgl. auch § 5. des EBA-Leitfaden Brandschutz). Das Abstimmungsergebnis bzw. eine ergänzende Stellungnahme der Branddirektion ist dem EBA vorzulegen. Um eine entsprechende Zusage oder Auflage wird gebeten.“

Die Vorhabenträgerin bestätigte, dass „durch die gegenständliche Maßnahme die Entfluchtung weiterhin gesichert ist und negative Beeinträchtigungen nicht zu befürchten sind. Entsprechende Unterlagen (Aktualisierung BSK) sind derzeit in der Aktualisierung und werden anschließend mit der Branddirektion und dem EBA benannten Prüfer abgestimmt. Die Vorhabenträger sagen zu, die Sicherstellung und den Nachweis der Rettungswege aus der Gleishalle mit der Branddirektion abzustimmen, sowie vorab prüfbare Unterlagen vorzulegen. Des Weiteren wird das Abstimmungsergebnis der Branddirektion dem EBA vorgelegt.“

Die Planfeststellungsbehörde sieht ausreichende Rettungswege aus der Gleishalle damit (s.Ziff. A.4.4.a) als sichergestellt an.

III.2. Anforderung an neue Bauteile: „Für die beantragten Änderungen sind die Anforderungen der für U-Bahn-Haltestellenbauwerke einschlägigen DIN 5647 zu beachten (hier allgemein anerkannte Regel der Technik im Sinne des § 2 Abs. 1 EBO), insbesondere zu:

- Feuerwiderstandsdauer des Tragwerks
- Anforderungen an raumabschließende Bauteile der neuen Betriebsräume, einschließlich Türen
- Treppensteigung

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben „2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss Integrierte Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) betreffend die Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9) (Änderung bauzeitlicher Zugang U4/U5)“, Bahn-km 105,600 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, Az. 651pä/009-2023#019, vom 12.01.2024

- Rettungswegkennzeichnung.

Einzelheiten sind in der weiteren Planung mit Technischer Aufsichtsbehörde nach BOStrab und Branddirektion abzustimmen. Um entsprechende Zusagen oder Auflagen wird gebeten.“

Die Vorhabenträgerin erwiderte: „Der Ausbau selbst erfolgt durch die SWM. Die Vorhabenträger übernehmen alle durch die SWM mitgeteilten Anforderungen an das Tragwerk in ihre Ausführungsplanung. Die SWM hat für den Ausbau ein Brandschutzgutachten erstellen lassen. Die weiteren Abstimmungen zum Ausbau nach BOStrab und mit der Branddirektion werden durch die SWM erfolgen. Die gegenständliche Maßnahme ist nicht im Rechtsbereich der Eisenbahnbetriebsordnung angesiedelt.“

Der Planfeststellungsbehörde ist nicht ersichtlich, dass durch die vorliegende Vorhaltemaßnahme Sicherheitsanforderungen für die Bauwerke der U9, wie sie für städtische Schienenbahnen auf Grundlage der BOStrab bestimmt werden, vereitelt werden könnten. Alles Weitere bleibt der späteren Vorhabenrealisierung U9 vorbehalten.

III.3. Änderungen an nicht zurückzubauenden Teilen des ehemaligen Bunkers: „Die Anforderungen des der Planfeststellung IGL zugrundeliegenden Brandschutzkonzeptes für den Interimsbahnhof sind weiterhin sinngemäß zu beachten.“

Die Vorhabenträgerin sagte dies zu, vgl. Ziffer A.4.4.b.

Im Übrigen bleiben auch die brandschutztechnischen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses IGL vom 29.06.2022 und die Zusagen im Planfeststellungsbeschluss zur IGL weiterhin wirksam, sodass der Stellungnahme der Branddirektion insgesamt genüge getan wird.

Belange des Brand- und Katastrophenschutzes stehen der 2. Planänderung IGL nicht entgegen.

B.4.9 Verkehrsanlagen SWM Mobilität, Technische Aufsichtsbehörde

Die Stadtwerke München GmbH, Ressort Mobilität, (SWM Mobilität) nahmen am 06.12.2023 Stellung:

„1. Das im Rahmen der 5. PÄ PFA 1 2.SBSS vorgelegte Bauwerksverzeichnis ist um den Bereich des bestehenden Bunkers zu ergänzen, um die Zuständigkeiten/Betroffenheiten zu klären.“

Die Vorhabenträgerin passte Bauwerksverzeichnis und Lage um den Bereich des Bunkers an (BW-Nr.105.24 Unterl.2, 4.8I). Jedenfalls mit der dortigen Zuordnung zur DB Netz AG sind dann die entsprechenden Zuständigkeiten/Betroffenheiten geklärt.

2. zum Erläuterungsbericht / Unterlage 1

„a. Begriffsdefinition „Baufeld und BE-Flächen“ und Punkt 4 sowie A14-02-088: Für Bauarbeiten, welche durch die Vorhabenträger ausgelöst, jedoch durch die SWM ausgeführt werden, sind entsprechende Baustelleneinrichtungsflächen in Baustellennähe der SWM zu Verfügung zu stellen. Dazu sind rechtzeitige Abstimmungen zwischen der DB und der SWM zu führen. Die SWM weist darauf hin, dass die bereits planfestgestellten Flächen voraussichtlich nicht ausreichend für die geplanten Roh- und Ausbauarbeiten sein werden. Aufgrund der sehr beengten Platzverhältnisse und der innerstädtischen Lage muss ein Baugestaltungskonzept sowie eine BE-Flächenplanung erstellt und mit der SWM abgestimmt werden.“

Die Vorhabenträgerin sagte zu, ein Baugestaltungskonzept sowie eine BE-Flächenplanung zu erstellen und mit der SWM abzustimmen. Durch die SWM sei ein auf das Mindestmaß reduziertes BE-Konzept sowie der notwendige Flächenbedarf beizustellen.

Die Planfeststellungsbehörde hat für die SWM Mobilität ausreichende BE-Flächen in Ziffer A.4.5.a abgesichert.

2.b. Punkt 1.3, 3. Spiegelstrich sowie Punkt 2., 2. Absatz: „Es ist grundsätzlich den Vorhabenträgern aufzugeben, ggf. erforderliche behördliche Zulassungen einzuholen. Inhaltlich sind diese, insbesondere was den technischen und gestalterischen Innenausbau anbelangt, eng mit der SWM abzustimmen.“

Die Vorhabenträgerin wies darauf hin, dass der Innenausbau durch SWM Mobilität stattfinden und diese die behördlichen Zulassungen einzuholen habe. Die behördlichen Zulassungen hinsichtlich des Rohbaukörpers würden durch die Vorhabenträgerin eingeholt.

Anderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben
2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss Integrierte Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) betreffend die
Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9) (Änderung bauzeitlicher Zugang U4/U5)*, Bahn-km 105,600 der
Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, Az. 651pã/009-2023#019, vom 12.01.2024

Auf Nachfrage äußerte sie: „Um einen ununterbrochenen Zugang zur U4/5 sicherzustellen, wird von Seiten der Vorhabenträger zugesagt, dass der bestehende Zugang erst entfällt, wenn der bauzeitliche Zugang ausgebaut und in Betrieb genommen ist. Der Ausbau liegt im Verantwortungsbereich der SWM. Um den zeitlichen Ablauf der weiteren Baumaßnahmen (in diesem Fall der Spundwandkasten der U9) festzulegen, wird im Rahmen der Ausführungsvereinbarung zum bauzeitlichen Treppenabgang U4/5 eine verbindliche Terminalschiene vereinbart. Der Fertigstellungstermin (Inbetriebnahme abgeschlossen) des Treppenabgangs wurde bereits an die SWM kommuniziert.“

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist damit der durchgängig erforderliche Zugang zur U4/U5 einschließlich Abstimmung mit SWM Mobilität hinreichend sichergestellt. Dies ist in Ziffer A.4.5.b festgehalten.

2.c. Punkt 1.3, 5. Spiegelstrich sowie Punkt 1.7.1, 2. Absatz: „Der Rückbau des bauzeitlichen Zugangs als Baukörper ist nicht vorgesehen. Für die Gründung des Randbaus Süd ist durch die Abschrägung des Baukörpers entsprechende Vorsorge getroffen worden (siehe auch Anmerkung 5.a.). Die spätere Errichtung eines neuen, finalen Aufzuges (barrierefreier Zugang zur U4/5) sowie der anschließend, nach Inbetriebnahme der Querpassage vorgesehene Rückbau der bauzeitlichen Fahr-/Festtreppen und des bauzeitlichen Aufzuges (= Oberflächenbauwerke) ist in eigenen Planänderungs-Verfahren in einigen Jahren zu bescheiden.“

Die Vorhabenträgerin erwiderte: „Antragsgegenstand ist die Errichtung eines bauzeitlichen Zugangs, der nach dem Rückbau des Interimsbahnhofs wieder rückgebaut wird. Die Vorhabenträger teilen die Einschätzung der Einwenderin, wonach etwaige Änderungen einem weiteren PÄ-Verfahren vorbehalten sind.“

Auf Nachfrage äußerte sie: „Von Seiten der Vorhabenträger wird zugesagt, dass ein Rückbau des antragsgegenständlichen Zugangs U4/U5 erst erfolgt, wenn ein alternativer Zugang zur Verfügung steht (voraussichtlich nach 2020). In technischer Hinsicht steht der vorliegend beantragte Abgang der weiteren Baumaßnahme nicht entgegen, sodass insoweit keine unmittelbaren zeitlichen Zwänge für einen Rückbau bestehen; so kann insbesondere der Randbau Süd als auch die U9 hergestellt werden. Zukünftig soll die Anbindung der U4/U5 über

die Querpassage im Sperrengeschoss erfolgen (Treppenabgang in der Querpassage).“

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der durchgängig erforderliche Zugang zur U4/U5 damit auch im Hinblick auf den vorgesehenen Rückbau sichergestellt. Dies ist ebenfalls in Ziffer A.4.5.b festgehalten.

2.d. Punkt 1.3, letzter Spiegelstrich: „Auch geringfügige und temporäre Anpassungen der Tram-Haltestelle "Hauptbahnhof", die den Bestandsschutz im Sinne der BOStrab berühren würden, dürfen nicht vorgenommen werden.“

Die Vorhabenträgerin erwiderte: „Die Tram-Haltestelle „Hauptbahnhof“ wird nicht berührt, lediglich die Zuwegung wird mittels Asphalt Anrampung angepasst.“

Die Planfeststellungsbehörde sieht den Punkt damit als geklärt an.

2.e. Punkt 1.8.1, Absatz 3 ff: „Nach Informationen der SWM hat das MOR einer Sperrung der Bayerstraße nicht zugestimmt - die Bau- und Verkehrsphasen sind daher entsprechend anzupassen und mit der LHM/SWM engmaschig abzustimmen (s.a. Punkt 4.a.).“

Die Vorhabenträgerin erwiderte: „Die Linksabbiegespur in Richtung Goethestraße bleibt aufrechterhalten und die geradeaus-führenden Fahrspuren stadtauswärts werden durch Baumaßnahmen gesperrt, dafür aber durch eine die Baustelle umfahrende Spuren ersetzt, vgl. Verkehrsphasenplan 150. Die Vorhabenträger erlauben sich darauf zu verweisen, dass derartige Detailabstimmungen durch die nachgeordneten, örtlichen Behörden zu erfolgen haben.“

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich verkehrlicher Beeinträchtigungen auf Ziffer B.4.11.

2.f. Punkt 1.8.1, letzter Absatz: „Norden und Süden scheinen in diesem Absatz vertauscht worden zu sein: die bestehenden Behindertenparkplätze auf der Nordseite der Bayerstr. können bauzeitlich nicht genutzt werden und müssen durch Ersatzplätze im Bereich der südlichen Bayerstr. kompensiert werden (vgl. auch Darstellung im A14-02-08B).“

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben „2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss Integrierte Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) betreffend die Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9) (Änderung bauzeitlicher Zugang U4/U5)“, Bahn-km 105,600 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, Az. 651pä/009-2023#019, vom 12.01.2024

Die Vorhabenträgerin erwiderte: „Der gegenständliche Absatz wird aus dem Erläuterungsbericht entfernt, da die Vorhabenträger ihre Planung insoweit anpassen, als zum im Rahmen der IGL planfestgestellten Sachverhalt keine Änderungen mehr vorgenommen werden.“

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde plausibilisierte die Vorhabenträgerin, dass die an der nördlichen Bayerstraße bestehenden Stellplätze im Rahmen der ursprünglichen Integrierten Gesamtlösung ersatzlos weggefallen sind (Unterl.14.2.2C planfestgestellt 29.06.2022). Insofern stellten die zwischenzeitlich mit Unterlage 14.2.8B vorgesehenen, aber mit der vorliegenden 1.Tektur (Unterl.14.2.8C) an der südlichen Bayerstraße weggefallenen 3 Behindertenparkplätze keinen Ersatz für Stellplätze dar, die durch die vorliegende 2.Planänderung IGL entfallen. Es handelt sich somit um keinen Konflikt, der vorliegend gelöst werden müsste, sodass vorliegend kein zwingender Regelungsbedarf gegeben ist, sondern die zwischenzeitlich vorgesehenen 3 Behindertenparkplätze wieder entfallen konnten.

2.g. Punkt 1.8.1 sowie A14-02-08B: „Die bauzeitliche Führung der Personen- und Verkehrsströme rund um den bauzeitlichen Zugang U4/5 ist in allen Phasen weiterhin eng mit der LHM/SWM abzustimmen - insbesondere im Hinblick auf die barrierefreie Verbindung des U4/5-Bahnhofs mit der Oberfläche bzw. dem Querbahnsteig Hbf. Der Leitfaden "Barrierefreiheit bei Baustelleneinrichtungen" des Mobilitätsreferats soll hierbei Anwendung finden.“

Die Vorhabenträgerin sagte daraufhin eine Abstimmung mit der SWM in Hinblick auf die bauzeitliche Führung der Personen- und Verkehrsströme rund um den bauzeitlichen Zugang U4/5 zu, sowie den Leitfaden Barrierefreiheit bei Baustelleneinrichtungen zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies in Ziffer A.4.5.c festgehalten.

2.h. Punkt 1.8.2,2. Absatz: „Dieser Absatz ist veraltet und wird in seiner inhaltlichen Form von der LHM/SWM grundsätzlich abgelehnt. Begründung: Die ehemals angedachte Fußgängerfurt im Bereich des Intercity Hotels würde den Bestandsschutz der Tramhaltestelle aufheben, was die SWM im gegenständlichen Zeitraum nicht zulassen kann. Deshalb wurde mittlerweile die Andienung der Tramhaltestelle in neuerlichen BP-Plänen durch die DB und in

Abstimmung mit der LHM/SWM sowie der TAB und MOR umgeplant. Diese sind der weiteren Planung zugrunde zu legen.“

Die Vorhabenträgerin strich daraufhin den letzten Absatz von Ziffer 1.8.2 Unterlage 1.

Die Planfeststellungsbehörde sieht den Punkt damit als geklärt an.

2.i. Punkt 1.8.3: „Hinweise: Gem. Auskunft der DB sind LWL-Kabel der M-net Telekommunikations GmbH im Bereich Bayerstr. Nord vor der Zufahrt Sofitel betroffen und entsprechend rechtzeitig vor den Maßnahmen umzuverlegen. Mögliche Eingriffe in die Kanalisation sind mit der Münchner Stadtentwässerung abzustimmen.“

Die Vorhabenträgerin stimmte einer Umverlegung und Abstimmungen mit der MSE zu. „Ein baulicher Eingriff in die Kanalisation der MSE findet nicht statt, aber es finden Abstimmungen zur Beweissicherung und Grundwassereinleitung findet statt.“

Auf Nachfrage erläuterte die Vorhabenträgerin, dass das LWL-Kabel im Vorfeld der Baumaßnahme durch den Spartenträger umverlegt wird, um Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme auszuschließen. Sie ergänzte Unterlagen 2 und 11.2.6H um die Kabel-Verlegung (BW-Nr.105.735).

Die Planfeststellungsbehörde sieht den Punkt damit als geklärt an.

2.j. Punkt 5, letzter Absatz: „Die Einschätzung, welche Großereignisse relevant zu berücksichtigen sind (bspw. das Konzert zur Eröffnung der EURO 2024 auf der Theresienwiese), ist frühzeitig und eng mit der SWM abzustimmen. Je nach Veranstaltungsart und Besucheraufkommen sollte eine mögliche Flächenerweiterung für den Personenstrom mit der SWM Betriebsleitung abgestimmt werden.“

Die Vorhabenträgerin sagte eine Abstimmung mit SWM Mobilität unter Einbindung entsprechender Fachgutachter zu.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies in Ziffer A.4.5.d festgehalten.

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben „2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss Integrierte Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) betreffend die Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9) (Änderung bauzeitlicher Zugang U4/U5)“, Bahn-km 105,600 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, Az. 651pä/009-2023#019, vom 12.01.2024

3.a Hinweis zu den Plananlagen allgemein: „Die Tramgleise sind unvollständig und falsch dargestellt.“

Die Vorhabenträgerin erwiderte: „Es handelt sich um einen Darstellungsplan aus der 5.PÄ, der vorliegend lediglich fortgeschrieben wurde und keine Auswirkungen auf die antragsgegenständliche Maßnahme hat. Die Vorhabenträger sagen zu, die Darstellung in einem folgenden Verfahren zu aktualisieren.“

Die Planfeststellungsbehörde sieht dies als ausreichend an.

4. Planunterlage 09-02-04E

„4.a. Die späteren Hausanschlussräume U9, die sich bislang im Süden der Vorhaltemaßnahme befanden, wurden mittlerweile auf Wunsch der DB in das neue Bauwerk bauzeitlicher Zugang Bayerstraße verschoben. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit die Rohbauplanung des südlichen Sperrengeschoßes der VHM U9 nachlaufend durch die DB und in enger Abstimmung mit der LHM/SWM anzupassen. Die SWM weist darauf hin, dass die Ausformung des Rohbaus südliches Sperrengeschoß Planungsvoraussetzung für die durch die SWM zu erbringende Zuarbeit der TGA- und Innenausbauplanung der VHM ist. Diese wiederum ist Voraussetzung für die Freigabe der Rohbauplanung für die nachfolgenden Planungen der VHM.“

Die Vorhabenträgerin erwiderte: „Die Rohbauplanung des südlichen Sperrengeschoßes wird angepasst.“

Die Planfeststellungsbehörde hat dies in Ziffer A.4.5.e festgehalten.

„4.b. Hinweis: Im Bereich der Vorhaltemaßnahme sind durch die DB umfangreiche Umplanungen im Rahmen der Integration einer Querpassage in E-1 erfolgt und mit der LHM/SWM abgestimmt worden. Die LHM/SWM gehen davon aus, dass diese Änderungen im Rahmen einer weiteren Planänderung planfestgestellt werden.“

Die Vorhabenträgerin stimmte dem zu. „Änderungen, die sich aus der Anordnung einer Querpassage ergeben, werden im Rahmen einer eigenständigen Planänderung beantragt.“

Die Planfeststellungsbehörde sieht dies vorliegend als nicht regelungsbedürftig an. Soweit von der geltenden Planfeststellung anderweitig abgewichen werden soll, ist eine Planänderung gem. § 76 VwVfG erforderlich.

„4.c. Die blau dargestellte, temporäre Aufzugöffnung für den bauzeitlichen Aufzug wird nicht mehr für den bauzeitlichen Ausgang aus der U4/5 benötigt - es ist zu prüfen, ob er für den Interimsbahnhof benötigt wird oder komplett entfallen kann. Selbiges gilt auch für die Darstellung in der Plananlage A09-02-21B.“

Die Vorhabenträgerin erwiderte: „Die blau dargestellten Maßnahmen sind im Rahmen der IGL planfestgestellt, temporäre Maßnahmen. Derzeit gehen die Vorhabenträger von deren Erforderlichkeit aus. Sollte sich im weiteren Planungsverlauf herausstellen, dass die angesprochene Aufzugsöffnung nicht mehr erforderlich ist, wird dies im Rahmen einer weiteren Planänderung berücksichtigt.“

Die Planfeststellungsbehörde hat insofern keine Zweifel daran, dass vorliegend keine Planänderung erforderlich ist.

„4.d. Die bauzeitlichen Rückverankerungen des Baugrubenverbau sind nicht dargestellt. Die SWM weist darauf hin, dass zu den Bestandsbauten und insbesondere zu den Tunnelröhren der U4/5 ein ausreichender Abstand eingehalten werden muss. Hierzu sind rechtzeitige Abstimmungen mit der SWM zu führen.“

Die Vorhabenträgerin erwiderte: „Aktuell ist keine Rückverankerung notwendig. Sollten im Zuge detaillierterer Planungen die Notwendigkeit von Dauerhaften oder Temporären Rückverankerungen notwendig werden, wird der Vorhabenträger eine entsprechende Abstimmung und Zustimmung einholen.“

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel daran, dass vorliegend keine Rückverankerung und damit keine Planänderung erforderlich ist.

5. Planunterlage A09-02-19A

„Eine Flachgründung des neuen Randbau Süd auf dem neuen Zugangsbauwerk lehnen die LHM/SWM ab, da diese Lasten heute nicht bekannt sind und damit

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben
„2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss Integrierte Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) betreffend die
Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9) (Änderung bauzeitlicher Zugang U4/U5)“, Bahn-km 105,600 der
Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, Az. 651pä/009-2023#019, vom 12.01.2024

nicht berücksichtigt werden können. Um alternativ eine Tiefengründung zu ermöglichen, wurde die NW-Ecke des Zugangsbauwerks ausgespart (siehe auch Punkt 2.c.).“

Die Vorhabenträgerin erwiderte: „Eine Flachgründung ist nicht vorgesehen. Im Übrigen ist der Randbau Süd vorliegend nicht Antragsgegenstand.“

Die Planfeststellungsbehörde sieht zur vorliegenden 2. Planänderung IGL keinen Regelungsbedarf.

6. Planunterlage 09-02-21B

„Die dargestellte Rampenanlage aus dem Intercityhotel entspricht nicht den aktuellen Planungen und muss aus funktionalen Gründen entsprechend angepasst werden.“

Die neue Lage der bauzeitlichen Rampe zwischen bestehendem und bauzeitlichem Zugang U4/5 ist nicht dargestellt.“

Die Vorhabenträgerin ergänzte den Grundriss entsprechend (Unterl. 9.2.21C).

Die Planfeststellungsbehörde sieht die beiden Punkte damit als geklärt an.

7. Planunterlage A14-02-08B

„7.a. Hinweis: Die verlegte Bus-Warteposition (Bauphase 150+200) ist dort erst nach Ende Anordnung Gebäudeabriss Hbf SüdOst möglich.“

Die Vorhabenträgerin erwiderte: „Das Gebäude wird aktuell abgebrochen, der Abbruch ist voraussichtlich bis Ende Januar 2024 abgeschlossen.“

Die Planfeststellungsbehörde sieht zur vorliegenden 2. Planänderung IGL keinen Regelungsbedarf.

„7.b. Laut Legende gibt es zweimal "Baufelder 2.SBSS". Der erste dieser Legendeneinträge ist falsch herum schraffiert. Die Sperrmarkierungen im Tramgleisbereich sind nachgezeichnet und wirken wie Baufelder der 2.SBSS. Hier ist die Darstellung so anzupassen, dass sie eindeutig ist und dass eindeutig nicht im Tramgleisbereich gearbeitet wird. Statt des Textes "Schleppkurven sind

zu beachten und zu berücksichtigen“ müssen diese dargestellt und geprüft werden.“

Die Vorhabenträgerin passte die Legende an. „Die Sperrmarkierungen sind kein Baufeld und in einer anderen Schraffur dargestellt. Die geforderte Detailtiefe im Hinblick auf die Schleppkurven ist im Übrigen in den Verkehrsphasenplänen enthalten, die diesem Schreiben als Verkehrsphase 200 beigefügt sind. Die Vorhabenträger sagen zu, nicht im Bereich der Straßenbahn zu arbeiten.“

Die Planfeststellungsbehörde erachtet eine unzweideutige Darstellung der Sperrmarkierungen einschließlich Schleppkurven als in der Ausführungsplanung erforderlich, s.Ziffer A.4.5.f.

„6.c. Hinweis: Der bauzeitliche Lastenaufzug im Bereich der bisherigen SWM-Rampe auf dem östlichen Bahnhofsvorplatz ist doppelt dargestellt - bitte Darstellung überarbeiten.

d. Im Plan sind Gleisanlagen der Linien 18/19 und Inseln daneben blau markiert, was laut Legende eine temporäre Maßnahme ankündigt. Die blauen Striche liegen nicht exakt über dem Bestand, haben aber auch keinen Anschluss an diesen. Hier ist der Plan zu überarbeiten und die Trambahngleisanlagen sind unberührt zu lassen.“

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dies in der tektierten Unterlage 14.2.8C berücksichtigt zu haben.

Die Planfeststellungsbehörde sieht dies als ausreichend an.

8. Unterlage 19-5-1E_Baulaerm

„8.a. Hinweis: Seite 4: 1. Zeile: hier wird von der 1. Planänderung gesprochen - es müsste die 2. PÄ sein. Dito Seite 60 Absatz 3 Satz 1“

Die Vorhabenträgerin passte die Nummerierung an.

Die Planfeststellungsbehörde sieht den Punkt damit als geklärt an.

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben
„2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss Integrierte Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) betreffend die
Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9) (Änderung bauzeitlicher Zugang U4/U5)“, Bahn-km 105,600 der
Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, Az. 651pä/009-2023#019, vom 12.01.2024

„6.b. Hinweise: Tabelle 3: müssten die gegenständlichen Arbeiten im Baustellenablauf nicht ebenfalls in dieser Tabelle ergänzend mit aufgeführt und bewertet werden? Dito bei Tabellen 4+5“

Die Vorhabenträgerin erwiderte: „Die Erstellung sowie der Rückbau des bauzeitlichen Zugangs zur U4/5 besteht bereits in der 5. PÄ (IGL) in engem Zusammenhang mit der Errichtung des Interimsbahnhofs, da der Zugang in Teilen in den Interimsbahnhof integriert war. Eine Fortschreibung der Bauphasen erfolgte für die gegenständliche Planänderung nicht, da die Arbeiten aus Sicht des Vorhabenträgers weiterhin in [den in] Tabellen 3 bis 5 dargestellten Bauphasen im Zusammenhang mit dem Bau des Interimsbahnhofs dargestellt sind.“

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Zweifel daran, dass die Untersuchung die lärmintensivsten, relevanten Arbeiten abdeckt, sodass kein Änderungsbedarf besteht, vgl. Ziffer B.4.5.

Die **Technische Aufsichtsbehörde** (TAB, Sachgebiet 31.2 - Schienen- und Seilbahnen der Regierung von Oberbayern) gab folgenden Hinweis: „Für den teilweise Abbruch der Außenwand der BOStrab-Betriebsanlage zur Herstellung des Durchganges ist ein Zustimmungsverfahren gem. § 60 BOStrab erforderlich. Vor der späteren Inbetriebnahme des bauzeitlichen Zugangs zur U4/ U5 sind entsprechende Nachweise gem. § 7 Abs. 9 BOStrab der TAB vorzulegen.“

Die Vorhabenträgerin erwiderte, den Hinweis zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht in der Prüfung der Bauunterlagen für Straßenbahn- und U-Bahn-Betriebsanlagen gem. § 60 BOStrab keinen Widerspruch zur Konzentrationswirkung der vorliegenden Planänderung gem. § 75 Abs.1 S.1 VwVfG. Der korrekte Hinweis der TAB ist daher in Ziffer A.4.5.g festgehalten.

Nach allem steht der erforderliche Schutz von Tram- und U-Bahn-Anlagen der vorliegenden Planänderung nicht entgegen.

B.4.10 Münchner Stadtentwässerung (MSE)

Mit Ziffer II. der Stellungnahme der Landeshauptstadt München vom 07.12.2023 äußerte sich die Münchner Stadtentwässerung (MSE), wie folgt:

„Die zusätzlich anfallende Bauwassermenge aus der Baugrubenumschließung von ca. 8800 m³ während der Bauphase (siehe Erläuterungsbericht Pkt, 7.2.5, S. 7)

ist, soweit eine Einleitung in den Kanal erfolgt, mit der Münchner
Stadtentwässerung, MSE-Z-G, Sachgebiet Gebührenfestsetzung, im Einzelfall
abzustimmen und in den entsprechenden Einleitgenehmigungen für die
Bauwasserhaltung neu zu beantragen (vr1.bau@muenchen.de)“

Die Vorhabenträgerin erwiderte: „Abstimmungen mit der MSE zur Einleitung in den
Kanal werden zugesagt sowie der geforderte Antrag seitens der Vorhabenträger
gestellt.“

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Regelungsbedarf, unabhängig davon, dass
die vorgesehene Einleitung, gegen die Einwendungen in der Sache nicht ersichtlich
sind, von der Konzentrationswirkung gem. § 75 Abs.1 S.1 VwVfG des vorliegenden
Änderungsbescheids umfasst ist.

Gleiches gilt für die Zusage der Vorhabenträgerin, „die bisher im Verfahren durch die
MSE gemachten Vorgaben“ weiterhin zu beachten. Die Zusage, „die weiteren Schritte
zur Umsetzung der Planung mit der MSE abzustimmen“, ist in Ziffer A.4.6
festgehalten. Insgesamt sind keine MSE-Belange ersichtlich, die der 2. Planänderung
IGL entgegenstehen.

B.4.11 Straßenverkehr

Mit Ziffer IV. der Stellungnahme vom 07.12.2023 äußerte sich die Landeshauptstadt
München zur Verkehrsplanung, wie folgt.

„1. Die Lage der Fußgängerunterfurt entlang der Bayerstraße über den Bahnhofplatz
ist nicht geeignet, da die Fußgänger*innen gem. Planunterlage Anlage 14.2.8
direkt auf die Lärmschutzwand zulaufen. Diese Fußgängerfurt über die westliche
Fahrbahn auf dem Bahnhofplatz ist geringfügig nach Süden zu versetzen.“

Die Vorhabenträgerin erwiderte, davon auszugehen, dass die Fußgängerfurt an der
Ecke Bayerstraße/Bahnhofplatz in Unterlage 14.2.8B gemeint sei, die bereits
Bestandteil der 5. PÄ des PFA 1 2. SBSS (IGL) gewesen sei.

Der Planfeststellungsbehörde sieht den Einwand ebenfalls als nicht einschlägig an,
da keine Fußgängerfurt Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist.

„2. Für das Rechtsabbiegen aus dem Bahnhofplatz kommend in die Bayerstraße ist
in Planunterlage Anlage 14.2.8 nicht genau erkennbar, ob die Randsteine dort

Anderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben „2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss Integrierte Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) betreffend die Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9) (Änderung bauzeitlicher Zugang U4/U5)“, Bahn-km 105,600 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, Az. 651pä/009-2023#019, vom 12.01.2024

entfernt werden oder nicht. Eine Ebenerdigkeit der Fahrbahn ist aber Voraussetzung für die Abbiegebeziehung.“

Die Vorhabenträgerin erwiderte: „Die Abbiegebeziehung in die Goethestraße wird durch die gegenständliche Maßnahme nicht verändert, daher sehen die Vorhabenträger keine Notwendigkeit, die Bordsteine abzusenken.“

Der Planfeststellungsbehörde sieht den Einwand wiederum als nicht einschlägig an, da die Abbiegebeziehung keine Folge der vorliegenden Planänderung ist. Unbenommen bleibt der Straßenverkehrsbehörde, im Rahmen der erforderlichen verkehrsbehördlichen Anordnung notwendige Auflagen zu erteilen.

„3. Im weiteren Verlauf der stadtauswärtigen Fahrbahn der Bayerstraße im Anschluss an die Bushaltestelle verläuft die Fahrbahn für einen kurzen Abschnitt zweispurig. Wir gehen davon aus, dass diese zweite Spur der Einfädelung des Busses dient. Hier wäre über einen Bussonderstreifen gem. Z. 245 nachzudenken.“

Die Vorhabenträgerin sagte zu, sich mit dem zuständigen Mobilitätsreferat MOR abzustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet dies als ausreichend. Es ist nicht ersichtlich, dass die Erforderlichkeit eines Bussonderstreifens der vorliegenden Planänderung entgegensteht.

Kein Regelungsbedarf besteht hinsichtlich der Hinweise „4. Die Ersatzstellplätze vor dem Anw. Bayerstr. 39 existieren bereits. Es gibt dort auch eine Hotelanfahrtszone, die jedoch nicht ohne Weiteres als Taxistellplatz genutzt werden kann.

5. Die Landeshauptstadt München hat in der Bayerstraße im Abschnitt zwischen Goethestraße und Senefelderstraße vorhandenen Parkraum zu temporären Fahrradstellplätzen umgewandelt. Diese Fahrradstellplätze dienen u.a. als Ersatzangebot für entfallende Fahrradabstellflächen auf dem südlichen Bahnhofsvorplatz. Derzeit ist nicht vorgesehen, auf Fahrspuren der Bayerstraße temporäre Fahrradstellplätze einzurichten.“

„6. Die auf der Planunterlage Anlage 14.2.2 in der Parkbucht am südlichen Fahrbahnrand der Bayerstraße im Abschnitt zwischen Goethestraße und Bayerstraße dargestellten Behindertenstellplätze sind an diesem Standort nicht zielführend. Aufgrund des dort vorhandenen Grünstreifens ist kein barrierefreier Ausstieg auf die Gehbahn möglich. Darüber hinaus sind die in gegenständlicher Parkbucht eingerichteten Fahrradstellplätze im Weiteren zu berücksichtigen.“

Die Vorhabenträgerin strich die 3 Stellplätze in Ziffer 1.8.1 Unterlage 1 sowie Unterlage 14.2.8C und erwiderte: „Die Vorhabenträger passen insoweit ihre Planung an, als zu dem im Rahmen der IGL planfestgestellten Sachverhalt keine zusätzlichen Änderungen vorgenommen werden.“

Die Planfeststellungsbehörde sieht den Einwand damit als erledigt an.

Insgesamt stehen verkehrliche und insbesondere Belange des Straßenverkehrs der 2. Planänderung IGL nicht entgegen.

B.4.12 Inanspruchnahme von Grundigentum und sonstigen Rechten Dritter

Rechte von Dritten und insbesondere von Grundstückseigentümern werden durch die vorliegende Planänderung nicht beeinträchtigt.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die berührten öffentlichen und privaten Belange ermittelt, in die Abwägung eingestellt und gegeneinander abgewogen. Dem öffentlichen Interesse an der vorliegenden Planänderung (s. Ziff. B.4.1) zugunsten der Vorhabenträgerin stehen keine erheblichen, fremden Belange entgegen. Zurück steht insbesondere der Schutz vor zusätzlichem Baulärm (vgl. Ziff. B.4.5).

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben
„2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss Integrierte Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) betreffend die
Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9) (Änderung bauzeitlicher Zugang U4/U5)“, Bahn-km 105,600 der
Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, Az. 651pä/009-2023#019, vom 12.01.2024

Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes
(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die
Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben
„2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss Integrierte Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) betreffend die
Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9) (Änderung bauzeitlicher Zugang U4/U5)“, Bahn-km 105,600 der
Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, Az. 651pä/009-2023#019, vom 12.01.2024

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 12.01.2024
Az. 651pä/009-2023#019
EVH-Nr. 3500273**

Die Übereinstimmung dieser
Ausfertigung mit der Urschrift
wird beglaubigt.
München, den 12.01.24

Im Auftrag

Im Auftrag


Terner

